

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Ingrid Nestle, Dr. Julia Verlinden, Oliver Krischer, Lisa Badum, Dr. Bettina Hoffmann, Sylvia Kotting-Uhl, Steffi Lemke, Gerhard Zickenheiner, Harald Ebner, Matthias Gastel, Stefan Gelbhaar, Christian Kühn (Tübingen), Renate Künast, Friedrich Ostendorff, Markus Tressel, Daniela Wagner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/27453, 19/28407, 19/28605 Nr. 1.16, 19/30899 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet eine neue Regulierung für reine Wasserstoffnetze, Regelungen für mehr Datentransparenz sowie neue Definitionen, Regeln und Vorgaben für den Strommarkt, die sich aus der EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie ergeben. Die EU-Richtlinie ist bereits in Kraft getreten. Die Bundesregierung hat es somit verpasst die Vorgaben rechtzeitig in nationales Recht umzusetzen. Zudem werden kurzfristig Änderungen am soeben erst novellierten Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vorgenommen.

Die Bundesregierung scheidet nach dem hektischen und verstopften Beschluss des EEG 2021 in diesem Vorhaben erneut an allen klimapolitischen Ansprüchen, die den massiv beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien erfordern. Auch nach dem wegweisenden Urteil des Bundesverfassungsgerichtes besteht die Klima- und Energiepolitik der Bundesregierung weiterhin aus Ankündigungen und vernachlässigt die nötigen Maßnahmen. Statt die Erneuerbaren als Zukunftstechnologie ernst zu nehmen, beschränkt sich die Bundesregierung in ihren letzten Zügen auf die Heilung ihrer Flüchtigkeitsfehler. So werden die zahlreichen Verbesserungsvorschläge, die von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bereits zur letzten EEG-Novelle gemacht wurden, nicht umgesetzt (vgl. Drucksache 19/25376). Im Reparaturbetrieb gefangen, bleiben wirklich zukunftsweisende Konzepte aus. Das zeigen schonungslos das man-

gelnde Engagement und die fehlende Voraussicht dieser Bundesregierung in der Energiepolitik. Wir brauchen jetzt dringend mehr Rückenwind für eine schnelle und erfolgreiche Energiewende.

So wäre diese Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes der richtige Rahmen für die vollständige Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie gewesen. Die darin von der EU beschriebene Vision von Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften scheint der Bundesregierung in ihrer tief verankerten Skepsis zur dezentralen Energiewende von unten jedoch fremd. Fortschrittliche Konzepte eines digitalisierten, energieproduzierenden und netzdienlichen Prosumers, der nachbarschaftlichen Energieaustauschbörse oder des unbürokratischen Handels von selbsterzeugter erneuerbarer Energie werden deshalb systematisch vernachlässigt.

Dabei ist der Erfolg der Energiewende untrennbar mit der Beteiligung der Bürger*innen verbunden. Bis vor wenigen Jahren waren noch über 50 % aller Erneuerbare-Energien-Anlagen im Besitz von Genossenschaften, Landwirt*innen, Familienhausbesitzer*innen und Bürger*innen. Die von Misstrauen und Skepsis geprägte Politik der vergangenen Bundesregierungen und das zunehmende Umdenken auch großer energiewirtschaftlicher Player haben dazu geführt, dass dieser Anteil inzwischen geringer geworden ist. Und ohne Frage spielen große Offshore- und Freiflächen-Photovoltaikprojekte eine wichtige Rolle für den rasanten erneuerbaren Kapazitätsaufbau der nächsten Jahre.

Es schadet jedoch der Unterstützung der Energiewende, wenn nicht gleichzeitig die kommunale Beteiligung an Erneuerbare-Energien-Projekten gesichert und die tatsächliche Teilhabe möglichst vieler Menschen vor Ort sichergestellt wird. Der gemeinschaftliche Aufbau und Betrieb von Windrädern, Solaranlagen und Energiespeichern ist oft nicht profitgetrieben, sondern wächst aus dem Wunsch, den Klimaschutz voranzubringen und eine nachhaltigere Welt zu schaffen. Es ist deshalb angemessen, solchen Projekten erleichterten Zugang zur Produktion und Vermarktung erneuerbarer Energie zu verschaffen und tatsächlich systemdienliche Beiträge zu ermöglichen. Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie macht dafür zahlreiche Vorschläge, sei es eine einheitliche Kontaktstelle für Bürgerenergieprojekte oder die Beseitigung bürokratischer Hemmnisse für Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften, welche zum Beispiel die Nutzung der beihilferechtlichen De-minimis-Schwelle für Bürgerenergieprojekte umfassen kann, um sie nicht indirekt durch die Teilnahmepflicht an komplexen Ausschreibungen zu benachteiligen.

Ein ähnlich unambitioniertes Bild bietet die Umsetzung der Strommarktrichtlinie. Unabhängig von den sinnvollen Aspekten in der Umsetzung der Strommarktrichtlinie verpasst der Gesetzentwurf abermals die große Reform des Strommarktes. Es müsste dringend an Netzentgeltstrukturen, den Abgaben, Umlagen und Steuern gearbeitet werden, um endlich die vielen ungenutzten Lastverschiebungspotenziale zu aktivieren und gleichzeitig müssten die unzähligen marktverzerrenden Ausnahmen für Industrie und Kraftwerksbetreiber grundlegend reformiert werden.

Bisher wird die „Nutzen statt Abschalten“-Maßnahme auf Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK) beschränkt. Die Betreiber reduzieren bei Netzengpässen ihre Einspeisung und erhalten zusätzlich Strom aus dem Netz für die Wärmeerzeugung. Allerdings könnte der grüne Strom, der derzeit verloren geht, wenn Windräder bei einem Netzengpass zum Stillstand verdonnert werden, für Wärmepumpen oder Wasserstoffherzeugung genutzt werden. Das gelingt, indem der Strom dann ohne oder mit reduzierten Abgaben und Entgelten verwendet werden kann. Schließlich zahlt die auch niemand, wenn Windräder abgeschaltet werden. Bedarf gibt es genug. Doch die Bundesregierung hat mit ihrem Ansatz gerade mal Verträge für 0,065 GW Wärme auf den Weg gebracht – wofür auch erst noch Anlagen gebaut werden müssen.

Durch eine offene Ausgestaltung der Maßnahme „Nutzen statt Abschalten“ als Auktion könnte bei auftretenden Netzengpasssituationen der grüne Strom ausgeschrieben werden. So könnten auch andere Marktteilnehmer von der Maßnahme profitieren.

Die Zertifizierungsfrage von grünem Wasserstoff hat ebenfalls noch viele Fragezeichen. Leider verpasst auch dieser Vorschlag ein klares Signal für grünen Wasserstoff aus zusätzlichem Grünstrom. Die angesetzten Volllaststunden sind viel zu hoch, um Wasserstoff dann zu produzieren, wenn viele Erneuerbare verfügbar sind. So ist die wichtigste Motivation für die Wasserstoffstrategie nicht erfüllt: Fortschritt beim Klimaschutz. Auch die Frage, wo die notwendige Menge an erneuerbaren Energien für grünen Wasserstoff herkommen soll, bleibt unbeantwortet. Wir werden den Gasbedarf von heute von den Mengen her nicht eins zu eins in die Wasserstoffwelt von morgen transformieren können. Die Gefahr, dass Wasserstoff aus dem Graustrommix hergestellt und über Zertifikate grün gewaschen wird, ist nicht gebannt.

Eine grundsätzliche Vermischung von Wasserstoff und Erdgas ist kritisch zu bewerten. Wenn Wasserstoff und Erdgas physisch vermischt werden, sind sie schwer wieder zu trennen und der Wasserstoff fehlt in den Bereichen, in denen grüner Wasserstoff prioritär gebraucht wird (Industrie, Schwerlastverkehr/Flugverkehr/Seeschifffahrt). Wir brauchen grünen Wasserstoff, keinen grünen Anstrich für fossiles Gas.

Der Netzentwicklungsplan (NEP) Gas, der zukünftige NEP Wasserstoff sowie der NEP Strom und der zukünftige Netzausbauplan (NAP) der Verteilnetzbetreiber sollten auf gemeinsamen Szenarien beruhen, die die Erreichung der Klimaziele im Blick haben. Ein integrierter unabhängiger Ansatz bei der Erstellung der Szenarien kann Leitungsbau einsparen und Synergieeffekte schaffen. Hier sehen wir noch Handlungsbedarf.

Die Finanzierung von fossilen Gasleitungen und Wasserstoffleitungen sollte nicht in einem System aneinander gebunden werden. Sonst kann sich das fossile Gasnetz eines Tages als schwere Bürde für die grüne Energieader Wasserstoff erweisen. Denn die Zahl der Kunden am fossilen Gasnetz wird mit der Zeit immer weiter zurückgehen. Für die Klärung der Finanzierung müssen verlässliche Abschätzungen vorliegen, mit welchen Summen in der Anfangsphase gerechnet wird, wie dieser Finanzbedarf gesichert werden kann und wie Investitionssicherheit für den Start in die Wasserstoffwelt garantiert wird.

Wir begrüßen die Umsetzung der Veröffentlichungspflichten für Netzbetreiber. Dieser Schritt ist längst überfällig und schafft in diesem Bereich endlich Transparenz. Auch die Erstellung von Regionalszenarien auf Verteilnetzebene haben wir schon lange gefordert und begrüßen die Umsetzung. Durch einen Netzentwicklungsplan werden endlich überprüfbare Daten generiert. Es wird von außen nachvollziehbar, wo und in welchem Umfang im Verteilnetz ausgebaut wird, um die Energiewende voranzubringen. Es bleibt allerdings weiter unklar, wie innovative Unternehmen intelligente Lösungen in den Prozess einbringen können. Insgesamt könnte der Prozess langwierig werden, da viele Netzbetreiber sich auf einen gemeinsamen Plan einigen müssen. Der Nutzen für die Energiewende ist erst abzuschätzen, wenn die Qualität dieser Pläne ersichtlich wird.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den Ausbau der erneuerbaren Energien auf einen mit dem Klimaschutzabkommen von Paris vereinbarten Pfad zu führen und die Zusätzlichkeit erneuerbarer Energien für die Wasserstoffproduktion sicherzustellen;
2. Ausbaupfade von jährlich 10-12 GW bei Solarenergie mit einer Steigerung auf 18-20 GW ab Mitte der 2020er und von jährlich 5-6 GW für Wind an Land mit einer Steigerung auf 7-8 GW ab Mitte der 2020er sowie ein Ausbauziel von 35 GW Wind auf See in 2035 unter Wahrung der ökologischen Tragfähigkeit der

- Meere in der Fortschreibung der marinen Raumordnung bis 2035 festzulegen;
3. eine realistische Abschätzung des Strombedarfs zur Grundlage der Ausbauziele für erneuerbare Energien zu machen;
 4. festzuhalten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien im öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient;
 5. eine Nutzungspflicht von Photovoltaik und/oder Solarthermie bei Neubauten und Dachsanierungen einzuführen, überall dort, wo technisch, wirtschaftlich und aus Denkmalschutzgründen möglich;
 6. den Bau von schwimmender, Agri- und Parkplatzphotovoltaik über die Innovationsausschreibungen in einem sinnvoll skalierten Umfang einzuführen, um Erfahrung mit diesen flächensparenden Technologien zu sammeln und sie zur Marktreife zu führen;
 7. durch ein bundesweites Flächenziel von mindestens 2 Prozent oder gleichwertige Strom- oder Kapazitätsmengenziele für die Windenergie und verbindliche Flächen- oder Mengenziele der Bundesländer den Ausbau der Windenergie zu erleichtern;
 8. eine verpflichtende, bundesweit einheitlich kommunale Beteiligung für neue Windenergieanlagen einzuführen, die Standort- und möglichst auch Nachbargemeinden von Anlagen erneuerbarer Energien stärker an der Wertschöpfung beteiligt und auch für Solarfreiflächenanlagen eine Möglichkeit der kommunalen Beteiligung zu schaffen;
 9. die Erneuerbare-Energien-Richtlinie II vollständig umzusetzen und einen für Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften und Bürgerenergie förderlichen Rechtsrahmen zu setzen, unter Beachtung der Umsetzungsfrist bis zum Juni 2021 und dazu
 - a) die Hemmnisse und Potenziale für erneuerbare Energien in Bürger*innenhand zu analysieren und die Ergebnisse dieser Analyse öffentlich zur Diskussion zu stellen;
 - b) eine handhabbare und missbrauchssichere Definition von Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften im Einklang mit der RED II zu schaffen, die sinnvollerweise auch die Anforderungen einer Bürger*innen-Energiegemeinschaft, wie in der Richtlinie zum Elektrizitätsbinnenmarkt vorgesehen, erfüllt;
 - c) moderne gemeinschaftliche Formen der Energieproduktion und -nutzung zu ermöglichen und einen sowohl anwendungsfreundlichen als auch systemdienlichen Rahmen für Peer-to-Peer-Stromhandel und Energy Sharing zu schaffen. Dabei sollen insbesondere Entgelte, Umlagen und Steuern gerecht und förderlich für die Defossilisierung des Stromsystems gestaltet werden;
 - d) wie von der EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie vorgesehen, die gemeinschaftliche Eigenversorgung zu ermöglichen, wonach verschiedene Parteien in einem Mehrfamilienhaus gemeinsam eine Erneuerbare-Energien-Anlage betreiben und den Strom aus der Anlage selbst verbrauchen dürfen, und diese gemeinschaftliche Eigenversorgung mindestens bis zu einer Leistung von 30 kW pro Wohneinheit ebenfalls von der EEG-Umlage sowie von den Pflichten eines Energie- und Elektrizitätsversorgungsunternehmens zu befreien, ohne den Solidarcharakter der Energiewende aufzugeben;
 - e) die Akteursvielfalt beim Ausbau erneuerbarer Energien zu sichern, die Möglichkeiten im EU-Recht zur Befreiung von der Ausschreibungspflicht vollständig auszuschöpfen und sich für den Erhalt der bisherigen De-minimis-Regelung auch in den derzeit in Überarbeitung befindlichen Beihilfeleitlinien einzusetzen;
 10. anstatt unsystematisch eine Vielzahl an Privilegien bei den Netzentgelten für einzelne Technologien zu verteilen, eine Regelung einzuführen, die netzdienliche

- Standorte für große Anlagen der Sektorkopplung (z. B. Elektrolyseure und Wärmepumpen) attraktiv macht, beispielweise durch eine Streichung der Netzentgelte, wenn diese durch ihren Strombezug keinen Netzengpass verstärken;
11. den Anschluss neuer Wallboxen innerhalb weniger Wochen zu garantieren und Anreize für die intelligente Steuerung der Verteilnetze zu schaffen, um die neuen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen wie z. B. E-Autos und Wärmepumpen schnellstmöglich und kosteneffizient anschließen zu können, ohne das Verteilnetz maximal ausbauen zu müssen;
 12. Besitzer*innen von E-Autos bidirektionales Laden zur systemdienlichen Teilnahme am Strommarkt niedrigschwellig zu ermöglichen;
 13. von Anfang an festzulegen, dass bei häufigen Netzeingriffen lokal spezifisch für diesen Bereich marktliche Elemente zur effizienteren Zuordnung der Engpässe zum Einsatz kommen müssen;
 14. die Wirksamkeit von variablen Netzentgelten sowie steuernder Eingriffe durch den Netzbetreiber von Beginn an durch ein wissenschaftliches Monitoring zu begleiten und der Regulierungsbehörde zur Bewertung vorzulegen;
 15. eine zentrale Plattform mit den Netzentgelten und Kenndaten der Netzbetreiber zu erstellen und öffentlich zugänglich zu machen, um für mehr Transparenz in diesem Bereich zu sorgen;
 16. die Verpflichtung, dass Stromanbieter mit mehr als 200.000 Kunden dynamische Stromtarife anbieten müssen, auf 50.000 Kunden abzusenken, damit möglichst viele Verbraucher*innen am Strommarkt mit dynamischen Tarifen teilhaben können;
 17. die Wirksamkeit der dynamischen Stromtarife regelmäßig zu evaluieren und die Integration der Erneuerbaren zur Grundlage der Ausgestaltung zu machen;
 18. die „Nutzen statt Abschalten“-Maßnahme nicht auf KWK-Anlagen zu beschränken, sondern auch andere Anwendungen zuzulassen, z. B. dezentrale Wärmelösungen oder die Produktion von Wasserstoff vor dem Netzengpass sowie wettbewerbliche Lösungsansätze miteinzubeziehen;
 19. durch eine offenere Ausgestaltung als Auktion die Maßnahme „Nutzen statt Abschalten“ bei auftretenden Netzengpasssituationen anzuwenden, unabhängig von der Region;
 20. ein enges Monitoring der Ausschreibungen von Speicheranlagen durch Netzbetreiber durchzuführen und sicherzustellen, dass entstehende Märkte sich entwickeln können;
 21. dass Kund*innen das Recht erhalten ihren erneuerbaren Strom direkt zu vermarkten und mit ihren Speichern Dienstleistungen an den Märkten erbringen können und dafür nicht mit Abgaben und Umlagen belastet werden, was die zügige Bereitstellung der notwendigen intelligenten Mess- und Steuerinfrastruktur (Smart Meter Gateways, intelligente Ladesäulen) beinhaltet;
 22. Kund*innen bis zur Zertifizierung geeigneter Geräte weiterhin zu gestatten, nicht zertifizierte Smart-Home-Systeme zu installieren und diese für eine angemessene Übergangszeit auch nach der Einführung zertifizierter Geräte weiter zu betreiben.

Berlin, den 22. Juni 2021

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

